

Inhaltsverzeichnis

1. Umsetzung Urteil des BVerfG zur externen Teilung und Änderung des Rechtsprechung zum Rechnungszins - BGH 24.03.2021 Az.: XII ZB 230/16 1
2. Kein Höchstbetrag bei Teilungskosten - BGH Beschluss vom 10.02.2021 Az.: - XII ZB 284/19..... 2
3. Absenken der Beitragsbemessungsgrenze West (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) – weitere Sozialversicherungswerte..... 2
4. Auszahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung der betrieblichen Altersversorgung und § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG BFH-Urteile v. 06.05.2020 Az.: X R 24/19 und X R 7/19 3
5. Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds- BFH Urteil vom 19.04.2021 – VI R 45/18 4



GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
www.gbg-consulting.de

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem drei- bis viermal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an info@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

1. Umsetzung Urteil des BVerfG zur externen Teilung und Änderung des Rechtsprechung zum Rechnungszins - BGH 24.03.2021 Az.: XII ZB 230/16

Wir haben in unserem Newsletter 01/2020 berichtet, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 26.05.2021 Az.: 1 BvL 5/18 entschied, dass der § 17 VersAusglG (externe Teilung von Betriebsrenten) grundsätzlich verfassungsgemäß sei. Jedoch hat das Gericht klargestellt, dass bei einer vom Versorgungsträger verlangten externen Teilung geprüft werden müsse, ob ein Transferverlust vorliegt. Liegt ein solcher vor und beträgt er mehr als 10 %, dann ist der vorgeschlagene Ausgleichswert zu erhöhen. Nicht vom BVerfG erläutert wurde jedoch die Frage, wie ein Transferverlust festzustellen ist.

Der Bundesgerichtshof hat sich mit dieser Frage nunmehr auseinandergesetzt.

Demnach ist ein Vergleich zwischen der Quell- und der Zielversorgung notwendig. In einem ersten Schritt ist die Versorgungsleistung zu ermitteln, die die ausgleichsberechtigte Person bei der internen Teilung beim Versorgungsträger erhalten würde. Teilungskosten dürfen dabei berücksichtigt werden. Abzustellen ist auf ausgleichsberechtigte Person. In einem zweiten Schritt ist die Zielversorgung zu ermitteln, die für den Ausgleichswert prognostisch die höchste Leistung bietet. Dies ist derzeit die gesetzliche Rentenversicherung. Verglichen werden grundsätzlich die jeweils erreichbaren Renten, da sich die Zielversorgung aber von der Quellversorgung z.B. hinsichtlich Leistungsarten, -formen, und -voraussetzungen unterscheiden kann, bedarf es in der Praxis i.d.R. eines Barwertvergleiches.

Das Gericht hat von der aufwendigen Betrachtung bzw. einem aufwendigen Vergleich der Quell- und Zielversorgung ab- und eine wesentliche Vereinfachung vorgesehen. Verfassungsrechtlich bedenkliche Transferverluste würden ausgeschlossen, wenn der Ausgleichswert vom Versorgungsträger mit einem 3 % nicht übersteigenden Rechnungszins ermittelt wird.

Dabei wies das Gericht daraufhin, dass es sich bzgl. der Höhe des Rechnungszinses lediglich um eine Momentaufnahme handle und sich diese Höhe zukünftig auch ändern kann.

Neben der Frage der Ermittlung möglicher Transferverluste hat der BGH auch noch einmal grundlegende Aussagen zur Ermittlung des Ausgleichswertes getätigt. So habe die Berechnung des Ausgleichswertes für die externe Teilung nach § 45 VersAusglG zu erfolgen. Maßgeblich für die Ermittlung sei demnach der Barwert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG. Die Vorschrift sieht vor, dass bei der Berechnung des Barwertes die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgeblich sind. Es fehlt allerdings an der Definition von Biometrie, Rententrend und insbesondere Rechnungszins. Der BGH hat mit dieser Entscheidung den HGB-Rechnungszins ausdrücklich gebilligt. Er gibt seine bisherige Rechtsprechung, wonach der 7-Jahres-Durchschnittszins zu berücksichtigen ist, auf und erklärt die **Verwendung des 10-Jahres-Durchschnittzinssatzes für die Berechnung des Ausgleichswertes für zulässig**. Begründet wird dies seitens des Gerichts damit, dass mit dem 10-jährigen Durchschnittzinssatz der Ausgleichsbetrag aufwandsneutraler berechnet werden könne.

Zukünftig sind bei der Ermittlung des Ausgleichswertes für die externe Teilung also zwei Punkte maßgebend und demzufolge zu berücksichtigen:

Die Verwendung des 10-Jahres-Durchschnittzinssatzes für die Berechnung des Ausgleichswertes ist zulässig.

Wird der Ausgleichswert mit einem derzeit 3 % nicht übersteigenden Rechnungszins ermittelt, sind verfassungsrechtlich bedenkliche Transferverluste ausgeschlossen.

2. Kein Höchstbetrag bei Teilungskosten - BGH Beschluss vom 10.02.2021 Az.: - XII ZB 284/19

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt mit diesem Beschluss seine bestehende Rechtsprechung zu den Teilungskosten.

In dem zu Grunde liegenden Sachverhalt hat die ausgleichspflichtige Person ein betriebliches Anrecht auf eine Direktzusage erworben. Der Versorgungsträger führte die interne Teilung durch und veranschlagte Teilungskosten in Höhe von 3 % des Kapitalwertes des Ehezeitanteils (im vorliegenden Sachverhalt: 76.293

EUR). Die Teilungsordnung sah dabei einen Höchstbetrag von 3 % der zweifachen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) vor, maximal also 4.284 EUR (3 % von 71.400 * 2). Das erstinstanzliche Gericht hat die Teilungskosten auf 500 EUR begrenzt. Das OLG hat auf die Beschwerde des Versorgungsträgers Teilungskosten in Höhe der nachgewiesenen Stückkosten in Höhe von 1.260 EUR anerkannt. Der BGH hat die Teilungskosten in geltend gemachter Höhe anerkannt. Der BGH begründet dies damit, dass gerade bei Direktzusagen höhere Teilungskosten geltend gemacht werden können, da der Versorgungsträger hier Zusatzkosten habe und bestätigt damit seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit eines pauschalen Ansatzes im Rahmen einer Mischkalkulation.

Voraussetzung sei lediglich, dass die Teilungskosten keine zusätzliche Einnahmequelle für den Versorgungsträger darstelle, eine Begrenzung auf den Höchstbetrag in der Teilungsordnung sei ebenfalls nicht erforderlich.

Werden die tatsächlichen Kosten nicht nachgewiesen, so ist nach Auffassung des Gerichts weiterhin die Geltendmachung eines nachweisfreien Höchstbetrages von 500 EUR möglich. Dies führe bei weniger werthaltigen Anrechten zu einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenvermeidung.



3. Absenken der Beitragsbemessungsgrenze West (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) – weitere Sozialversicherungswerte

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022 zugestimmt. Alle relevanten Rechengrößen finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://gbgconsulting.de/service/aktuelle-rechengroessen/>

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Jahresarbeitsentgeltsgrenze gelten unverändert fort.

Die Bezugsgröße wird im Jahr 2022 nur in den neuen Bundesländern (2022: 37.800 EUR jährlich statt 37.380 EUR jährlich) angepasst. Dabei ist zu beachten: Die Bezugsgröße West gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit. Die abweichende Bezugsgröße für den Rechtskreis Ost hat nur noch Bedeutung für die Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

Die **Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung** gehört zu den wichtigsten Werten für die betriebliche Altersversorgung. Seit 1959 steigt die BBG jährlich und zwar je nach Brutto-lohnanstieg zum Vorjahr. Die BBG zum 01.01.2022 wird nach der in § 159 SGB VI vorgegebenen Rechenformel zum ersten Mal sinken. Denn im Jahr 2020 betrug die Bruttolohnentwicklung minus 0,27 im Osten bzw. minus 0,34 im Westen.

Damit wird die BBG West in der gRV von 85.200 EUR jährlich (7.100 EUR monatlich) auf 84.600 EUR jährlich (7.050 EUR monatlich) abgesenkt.

Betrugen demnach also 4 % der BBG West in der gRV im Jahr 2021 noch 284 EUR monatlich, werden sie nunmehr im Jahr 2022 um 2 EUR abgesenkt auf 282 EUR monatlich. Dementsprechend betragen 8 % der BBG West in der gRV im Jahr 2022 564 EUR monatlich und damit 4 EUR weniger als im Jahr 2021 (568 EUR monatlich).



Das hat Auswirkungen für die betriebliche Altersversorgung. Denn folgende Werte sind von der BBG Rentenversicherung (West) direkt abhängig:

Die steuerliche Höchstförderung i. H. v. 8 % der BBG in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds gemäß § 3 Nr. 63 EStG. Dazu gehört auch der Höchstbetrag des sog. Vervielfältigers (das 10-fache der BBG).

Die Sozialversicherungsfreiheit i. H. v. 4 % der BBG für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 S. 2 S. 3 Nr. 2 BetrAVG.

Die Sozialversicherungsfreiheit i. H. v. 4 % der BBG bei Entgeltumwandlungen zugunsten der Durchführungswege Pensionszusage und Unterstützungskasse gemäß

§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV.

Die Sicherungsgrenze des PSVaG i. H. v. 4 % der BBG in den ersten beiden Jahren bei Entgeltumwandlung gemäß § 7 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 BetrAVG.

4. Auszahlung des Rückkaufwertes einer Versicherung der betrieblichen Altersversorgung und § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG BFH-Urteile v. 06.05.2020 Az.: X R 24/19 und X R 7/19

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Einkünfte als außerordentliche Einkünfte gelten und damit einer Fünftelungsregelung nach § 34 EStG unterfallen.

Sachverhalt

Im Jahre 2016 erzielte der Kläger neben Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Einmalzahlung aus einer Pensionskasse in Höhe von 25.956 EUR. Der Einmalzahlung lagen zwei Rentenversicherungsverträge aus den Jahren 2002 und 2006 zu Grunde. Diese Verträge hatte der Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung als Versicherungsnehmer abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgte aus einer Entgeltumwandlung, wobei die monatlichen Beiträge steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG erfolgten und als Auszahlungsbeginn das Jahr 2032 vorgesehen war.

Auf Wunsch des Klägers wurde die Pensionskasse im Jahr 2015 erst beitragsfrei gestellt und kurz darauf gekündigt. Die aus den Versicherungswerten und Überschussanteilen bestehenden Auszahlungsbeträge leitete der Arbeitgeber an den Kläger weiter. Dem Begehren des Klägers, die Einmalzahlung gemäß § 34 Abs. 1 EStG zu bewerten wurde nicht entsprochen.

Bisherige Rechtsprechung

Der BFH führt aus, dass der § 34 EStG vorsehe, dass außerordentliche Einkünfte für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nach einem besonderen Verfahren zu bemessen sind.

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden meist über mehrere Beschäftigungsjahre erdient und stellen demzufolge in der Regel eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar.

Allerdings stellt sich die Frage, in welchen Fällen Einmalzahlungen tatsächlich „außerordentlich“ sind.

In der Vergangenheit hatte der BFH die Anwendung der Steuerermäßigung bei einer Pensionskassenzusage

aus § 34 EStG mit der Begründung verneint, eine Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine Pensionskasse unterliege dann dem normalen Einkommenssteuertarif, wenn die ursprüngliche Zusage bereits ein Kapitalwahlrecht vorsah. Es handele sich dabei zwar um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, es fehle aber an der **Außerordentlichkeit** der Einkünfte, die für eine Anwendung des § 34 EStG erforderlich sei. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Zusammenballung der Einkünfte **nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf** der jeweiligen Einkünfterzielung entspricht. Die Geltendmachung des Kapitalwahlrechts sei jedoch vertragsgemäß, weil sich ihre Rechtsgrundlage in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionszusage fand.

Auffassung der Finanzverwaltung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit BMF-Schreiben vom 06.12.2017 bestätigt, dass es für die Anwendung der Fünftelungsregelung bei einer Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung auf den Durchführungsweg ankommt. Handelt es sich bei der **Zusage um eine Direktzusage** beziehungsweise Unterstützungskassenzusage kommt **die Fünftelungsregelung in Betracht** (vgl. Sie dazu BMF-Schreiben vom 06.12.2017 RN 147).

Das BMF führt in RN 147 explizit aus: „Werden Versorgungsleistungen nicht fortlaufend, sondern in einer Summe gezahlt, handelt es sich um Vergütungen (Arbeitslohn) für mehrjährige Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG (vgl. BFH-Urteil v. 12.4.2007 VI R 6/02), die bei Zusammenballung als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG zu versteuern sind. **Die Gründe für die Kapitalisierung sind dabei unerheblich....**“

Aktuelle Rechtsprechung

In der hier maßgeblichen Entscheidung stellt sich nunmehr die Frage, ob durch die vorzeitige Kündigung einer Pensionskassenversorgung der Sachverhalt anders zu beurteilen ist, weil es sich um einen atypischen Verlauf handeln könnte.

Die Vorinstanz bejahte dies, weil die Auszahlung vor Erreichen der vertraglichen Altersgrenze erfolgte, allerdings, so die Vorinstanz, laufe die Auszahlung dem Abfindungsverbot des § 3 BetrAVG zuwider.

Der BFH stellte fest, dass letztere Feststellung der Vorinstanz falsch sei, weil Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis keineswegs durch § 3 BetrAVG ausgeschlossen seien.

Ob die Auszahlung des Rückkaufswertes ein atypischer

Verlauf sei, wurde hingegen vom BFH nicht entschieden, weil das Gericht dies „mangels statistischen Materials nicht beurteilen könne. Das Gericht möchte vielmehr an statistischen Daten sein Kriterium der Atypik festmachen:

Dabei sei das Kriterium der Atypik als entscheidend anzusehen. Die Begünstigung einer Einmalzahlung setzt danach voraus, dass die Zahlung **für den betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich atypisch** ist. Ob darüber hinaus in dem Vertrag die Möglichkeit einer Kapitalabfindung bereits von Anfang an vorgesehen war oder nicht, stellt sich lediglich als ein **Indiz** dafür dar, ob eine Kapitalabfindung im betreffenden Lebens- oder Wirtschaftsbereich typisch oder atypisch ist.

Für die wertende Beurteilung der Einmalzahlung sei auf **sämtliche Versicherungsverträge** abzustellen, die zu nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu versteuernden Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen führen und die während der Geltung der im Streitjahr maßgebenden Rechtslage (d.h. ab Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes, AltEinkG am 1.1.2005 bis gegenwärtig) durch eine einmalige Kapitalabfindung bei Rentenbeginn oder vorzeitig durch Kündigung bzw. durch sonstige Vertragsauflösung mit der Folge einer Auszahlung des Rückkaufswertes beendet worden sind.



5. Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds- BFH Urteil vom 19.04.2021 – VI R 45/18

Leitsätze:

Die Übertragung einer vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erteilten Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds führt beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn.

Wird vom Arbeitnehmer bei Übertragung der Versor-

gungszusage nicht die Bedingung gestellt, dass der Arbeitgeber einen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG stellt, ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in vollem Umfang steuerpflichtig.

Sachverhalt

Das Gericht hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Übertragung einer Versorgungsverpflichtung in Form einer Direktzusage zugunsten eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers auf einen Pensionsfonds zum Zufluss von steuerbarem Arbeitslohn führt.

Dem Kläger wurde in seiner Funktion als Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH von dieser eine Direktzusage erteilt. In Jahre 2010 wurden sämtliche Anteile der GmbH an eine andere GmbH veräußert und der Kläger war bei dem neuen Unternehmen nicht mehr Geschäftsführer. Im Rahmen des Verkaufs des Unternehmens wurde die dem Kläger gegenüber bestehende Pensionsverpflichtung des Veräußerers auf einen Pensionsfonds übertragen. In diesem Zusammenhang wurden die Ansprüche des Veräußerers (kurz: GmbH) aus einer zur Deckung der Pensionszusage des Klägers abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung an den Pensionsfonds abgetreten. Der damals 54-jährige Kläger zahlte zudem einen Einmalbetrag aus eigenen Mitteln, um die Versorgungsanwartschaft bis zum Eintritt des Leistungsfalls beitragsfrei zu stellen. Es erfolgte eine Auflösung der bei der GmbH gebildeten Pensionsrückstellung und der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung, in diesem Zusammenhang ergab sich insgesamt ein Aufwand i.H.v. 23.964 EUR (Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung abzüglich der Pensionsrückstellung). Einen Antrag auf Verteilung dieses Aufwands auf zehn Jahre gemäß § 4e Abs. 3 EStG stellte die GmbH nicht.

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht waren der Meinung, dass es sich bei der Übertragung der dem Kläger erteilten Versorgungszusage auf den Pensionsfonds um steuerpflichtigen Arbeitslohn i. S. d. § 19 EStG handelt.

Entscheidung

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die GmbH durch die Übertragung der Pensionszusage gegen Zahlung der Ablöseleistung auf den Pensionsfonds dem Kläger steuerpflichtigen Arbeitslohn i. S. des § 19 EStG zugewandt hat.

Arbeitslohn gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, der nicht als laufender Lohn gezahlt wird, wird in dem Jahr

bezogen, in dem er zufließt (§ 11 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 38 Abs. 1 S. 3 EStG). Das Innehaben von Rechten und Ansprüchen führt noch nicht zu einem Zufluss.

Der Arbeitslohn gilt nach der Rechtsprechung des BFH u.a. dann als zugeflossen, wenn der Arbeitgeber mit seiner Leistung dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen einen Dritten verschaffe. Der Zufluss wird aber nicht durch das Versprechen des Arbeitgebers, z.B. Versicherungsschutz zu gewähren, herbeigeführt, sondern erst durch die Erfüllung dieses Versprechens, insbesondere durch die Leistung der Versicherungsbeiträge in der Weise, dass ein eigener unentziehbarer Anspruch des Arbeitnehmers auf die Versicherungsleistung entsteht (siehe dazu z.B. BFH-Urteil vom 22.02.2018, VI R 17/16).

Das Gericht führt dazu aus, dass es sich bei Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer dann um gegenwärtig zufließenden Arbeitslohn handele, wenn sich die Sache bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Beiträge zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Erwerb einer Zukunftssicherung verwendet hätte. Dagegen liegt nach Ansicht des Gerichts kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn, sondern eine Versorgungszusage vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Versorgung aus eigenen, erst im Zeitpunkt der Zahlung bereitzustellenden Mitteln zusagt. In diesem Fall unterliegen erst die späteren aufgrund der Zusage geleisteten Versorgungszahlungen der Lohnsteuer (vgl. BFH-Urteil vom 18.08.2016, VI R 18/13).

Im vorliegenden Fall bedeutet dies nach Ansicht des Gerichts, dass die Übertragung der Pensionszusage von der GmbH auf den Pensionsfonds gegen Ablöseleistung zu zusätzlichem Arbeitslohn des Klägers geführt habe. Denn dadurch habe der Kläger anstelle der Anwartschaften auf zukünftige Rentenzahlungen im Versorgungsfall gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber einen eigenständigen Rechtsanspruch gegen den Pensionsfonds auf Versorgung nach § 236 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erlangt (so auch BMF-Schreiben vom 04.07.2017, IV C 5-S 2333/16/10002).

Zudem weist der BFH darauf hin, dass der für die Steuerfreiheit des durch die Übertragung der Pensionszusage von der GmbH auf den Pensionsfonds zugeflossenen Arbeitslohns erforderliche Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG unstreitig von der GmbH nicht gestellt wurde. In diesem Fall sind die vom Arbeitgeber an den

Pensionsfonds erbrachten Leistungen in vollem Umfang (lohn-) steuerpflichtig

Schließlich bestehen nach Auffassung des Gerichts auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Versagung der Steuerfreiheit für den vollständigen an den Pensionsfonds geleisteten Ablösebetrag, obwohl beim Arbeitgeber nur ein vergleichsweise geringer Aufwand von 23.964 Euro unverteilt bleibe. Diese vermeintlich übermäßige Steuerlast könne der Arbeitnehmer verhindern, indem er entweder sein Einverständnis zur Übertragung der Pensionsverpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber nicht oder jedenfalls nur unter der Bedingung der Antragstellung nach § 4e Abs. 3 EStG erteilt.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Redaktion:

Andrea Bahr
Telefon: (040) 325780-23
Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
Burchardstr. 19-21
20095 Hamburg
Telefon: (040) 325780-0
Telefax: (040) 325780-22
E-Mail: info@gbg-consulting.de
Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung